

Merkblatt

zur Erlangung einer Bestätigung gemäß § 111 (3) des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, idgF

Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen:

Nach § 111 Abs 1 GuKG sind Kinderkrankenpfleger, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Hebammen, die vor dem 1. Juli 1998 eine Tätigkeit in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch mindestens sechs Monate hindurch vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, berechtigt, die Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes weiterhin auszuüben.

Nach Abs 2 dieser Bestimmung sind diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, die eine Tätigkeit ausschließlich in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege vor dem 1. Juli 1998 durch mindestens sechs Monate hindurch vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, berechtigt, die Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes weiterhin auszuüben.

Der Landeshauptmann hat nach Abs 3 auf Grund der nachgewiesenen Berufstätigkeit über Antrag eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung berechtigt zur Berufsausübung im jeweiligen Zweig des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Antragstellung:

Der Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVb, Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, Zimmer Nr 487 (im 4. OG des Anbaues, Verbindung zum Hauptbau im 2. OG), Telefon: 05574/511-24213, einzubringen. Zur Überprüfung der Identität ist es notwendig, dass der (die) AntragstellerIn persönlich im Amt erscheint. Folgendes ist mitzubringen (nur Originale bzw gerichtlich oder notariell beglaubigte Fotokopien):

1. persönlich unterschriebener Antrag (siehe Rückseite);
2. Qualifikationsnachweis (Diplom) entsprechend den §§ 28 bis 31 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes;
3. Nachweis über die mindestens sechsmonatige Tätigkeit im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege vor dem 1.7.1998;
4. Reisepass oder Personalausweis zum Nachweis der Identität;
5. Heiratsurkunde, falls der jetzige Name mit jenem im Diplom nicht übereinstimmt.

Kosten:

Für die Bearbeitung sind Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben (für den Antrag € 14,30, für jede Beilage jeweils € 3,90, für die Bestätigung € 16,40) zu bezahlen. Die Bezahlung kann bei der Antragstellung direkt bei der Information im Landhaus (neben dem Haupteingang) in bar oder mit Kreditkarte erfolgen. Auch eine Überweisung mit Zahlschein auf das Konto Nr 10035139 des Landes Vorarlberg bei der Hypothekenbank in Bregenz (BLZ 58000) ist möglich.